

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 5

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1943

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 22. April 1943

Nr. 5

Inhalt:

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers und des Ministers des Innern über Gebühren für Sachverständigenleistungen des Techn. Überwachungs-Vereins Mannheim.

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1943.

Verordnung über Gebühren für Sachverständigenleistungen des Techn. Überwachungs-Vereins Mannheim.

Vom 9. April 1943.

Die Verordnung vom 13. Dezember 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 315), betr. Gebühren für Sachverständigenleistungen des Bad. Revisionsvereins, findet hinsichtlich der Sachverständigenleistungen des an die Stelle des Revisionsvereins getretenen Technischen Überwachungs-Vereins Mannheim Anwendung.

Karlsruhe, den 9. April 1943.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
In Vertretung
M ü h e

Der Minister des Innern
In Vertretung
M ü l l e r - T r e f z e r

Verordnung über Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt.

Vom 14. April 1943.

Die Verordnung über Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt vom 6. Januar 1942 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) wird durch nachstehenden § 1a ergänzt:

§ 1 a

Im Tauberhafen in Wertheim gelten bis auf weiteres für Kohle und Braunkohle folgende Löschzeiten:

bis zu 75 t	1 Tag,
„ „ 175 t	2 Tage,
„ „ 300 t	3 Tage

und so fort in Stufen von 125 t je Tag.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. April 1943.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
In Vertretung
M ü h e

Verordnung über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1943.**Vom 15. April 1943.**

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1943 bestimmt:

- I. Für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1943 festgestellte Einkommensteuer, wobei die Erhebung von Vorauszahlungen zulässig ist.
- II. Im übrigen die Steuergrundlagen, welche durch Verordnung vom 1. Mai 1942 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1942 bestimmt worden sind.

Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen werden für das Kalenderjahr 1943 als Kirchensteuer erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziff. 2

der Vollzugsverordnungen zum Landeskirchensteuergesetz.

Sofern die aus der Einkommensteuer zu berechnende Landes- und Ortskirchensteuer von den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem einheitlichen Satz erhoben wird, darf der Steuerfuß bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — Landes- und Ortskirchensteuerfuß zusammengezählt — den einheitlichen Satz der Lohnkirchensteuer nicht übersteigen. Außerdem muß das Aufkommen aus der einheitlich erhobenen Kirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortskirchengemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Beteiligung am Steueraufkommen umgelegt werden.

Bei der Festsetzung der Steuerfüße sind die Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern zu beachten.

Karlsruhe, den 15. April 1943.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Gärtner